

U2|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 2/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

Vors. Richter am FG Dr. Jörg Grune

1

AGENDA

- **Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel 2022/2023 – Teil 2 -**
 - Jahressteuergesetz 2022 – Umsatzsteuerliche Änderungen
 - Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)
- **Aktuelle Entwicklungen bei der Grundsteuer**
- **Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung**
 - **Einkommensteuer**
 - BMF: Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen , § 35c EStG
 - BFH: Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags
 - BFH: Mieterabfindungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei V+V
 - **Umsatzsteuer**
 - BFH: Steuerbefreiung bei Schulungsmaßnahmen
 - Supervisionsleistungen, Persönlichkeitstrainer, Fahrsicherheitstraining

2

Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel 2022/2023 Teil 2

3

ÜBERBLICK

WEITERE STEUERÄNDERUNGSGESETZE IM 2. HALBJAHR 2022

Gesetz über die
Meldepflicht und den
automatischen
Austausch von
Informationen
meldender
Plattformbetreiber
in Steuersachen vom
20.12.2022

**Jahressteuer-
gesetz 2022**
vom 16.12.2022
Hier:
umsatzsteuer-
liche Änderungen

4

Jahressteuergesetz 2022: Umsatzsteuerrechtliche Änderungen

5

UMSATZSTEUER

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Umsatzsteuerliche Rechtslage bis zum 31.12.2022

Stpfl. ist idR Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Rechtsfolge:

- Keine Umsatzsteuererhebung
- Kein Vorsteuerabzug aus der (Schluss-) Rechnung über die Lieferung einer PV-Anlage

Option zur Regelbesteuerung

- § 19 Abs. 2 UStG: Option zur **Regelbesteuerung**
- Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) und Versteuerung der Einspeiseerlöse und des Selbstverbrauchs (unentgeltliche Wertabgabe).
- **Vorsteuer** aus der **Schlussrechnung** (Planung, Anschaffung und Installation) und **Vorsteuer** aus **laufenden Kosten** (Wartung, Anlagenüberwachung, Steuerberater etc.)

Webinar-Update
Besteuerung von PV-Anlagen
Seifert/Grune
28. März 2023 11 bis ca. 12.30 Uhr

6

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Umsatzsteuerliche Rechtslage bis zum 31.12.2022

- Versteuerung der **Einspeisevergütung** (ab August 2022 brutto 0,082 EUR/ kWh (= **0,0682 EUR netto**))
- Versteuerung des **Selbstverbrauchs** als unentgeltliche Wertabgabe 2022 („Eigenverbrauch“) gem. § 3 Abs. 1b UStG – BMG gem. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG – Einkaufspreis/Selbstkosten

Bindung an Option zur Regelbesteuerung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG = 5 Jahre

- Option kann nur mit Wirkung vom Beginn eines KJ an widerrufen werden, § 19 Abs. 2 Satz 3 UStG.
- **Aber:** Bindung an Regelbesteuerung volle Jahre
- **Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG droht!**

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

BERATUNGSHINWEIS 1 :

Drohende Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Option zur Regelbesteuerung:

Grundsatz: 5 Jahre bei sog. „**Aufdachanlagen**“, § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG.

Ausnahme: 10 Jahre bei dachintegrierten Anlagen („**Indachanlagen**“) – wesentlicher Bestandteil des Daches, also des Gebäudes, § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG.



BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN



BERATUNGSHINWEIS 2:

Batteriespeicher und PV-Anlage sind – **bei gleichzeitigem Erwerb/ gleichzeitiger Installation** – als Einheit zu betrachten.

Anders, wenn der Batteriespeicher nachträglich ergänzt wird („Lieferengpässe“ !).

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Umsatzsteuerliche Rechtslage seit 1.1.2023

Regelung:

- **Nullsteuersatz** für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen incl. Speicher), § 12 Abs. 3 UStG
- Für Lieferung, ig Erwerb, Einfuhr und Installation von PV-Anlagen soll ein „**Nullsteuersatz**“ gelten (Begrenzung der Leistung der PV-Anlage auf max. **30 kw/p** (peak)) lt. **Marktstammdatenregister**.

Anwendung:

- **Lieferung der Solarmodule** an den Betreiber der Photovoltaikanlage sowie von **Speichern**, die den erzeugten Strom speichern können;
- **Installation** der Anlagen und Speicher für die begünstigten Anlagen;
- **innergemeinschaftlicher Erwerb** der begünstigten Gegenstände;
- die **Einfuhr** der begünstigten Teile.

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Konsequenzen und Anmerkungen

- Absenkung des Steuersatzes auf 0 % gilt nur für die Leistungen gegenüber dem Betreiber der PV-Anlage (kein Vorsteuerauschlussstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG).
- Zusammenhang (**auf oder in der Nähe von ...**) mit **Privatwohnungen, Wohnungen** oder **öffentliche** und andere **Gebäude**, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden ist notwendig.
 - Die Voraussetzungen **gelten als erfüllt**, wenn die installierte **Bruttoleistung der Anlage nicht mehr als 30 kW (peak)** nach **Marktstammdatenregister** beträgt.

BERATUNGSHINWEIS :

Nach Entwurf BMF-Schreiben (veröffentlicht 26.1.2023):

Eine PV-Anlage auf einem **Büro- oder Werkstattgebäude unterliegt** dem Nullsteuersatz, wenn die Anlage nicht mehr als 30 kw/p hat anlagenbezogene Prüfung)

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Konsequenzen und Anmerkungen

Bei Anlagen über 30 kw/p: Prüfen, ob Voraussetzungen vorliegen

Öffentliche und andere Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden

Entwurf BMF- Schr.: Liegen vor, wenn das jeweilige Gebäude für **steuerfreie Umsätze** nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 - 25, 27 und 29 oder § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG oder für hoheitliche Tätigkeiten verwendet wird.

„In der Nähe“

Entwurf BMF-Schr.: Wenn die Anlage **auf dem Grundstück** installiert ist (z.B. auf der **Garage, Gartenschuppen**) oder ein **räumlicher Zusammenhang** (z.B. einheitlicher Gebäudekomplex) besteht.

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Konsequenzen und Anmerkungen

- Der Anlagenbetreiber muss **nicht mehr zur Regelbesteuerung optieren**.
- **Einspeiseerlöse und unentgeltliche Wertabgaben** (Eigenverbrauch) müssen nicht mehr versteuert werden.

Gilt nur, wenn der Anlagenbetreiber **nicht anderweitig unternehmerisch** tätig ist (Einheitlichkeit des Unternehmens **beachten** § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ggfs. sollte eine **Ausgliederung** des Betriebs der PV-Anlage in der Rechtsform einer GbR überdacht werden (z.B. Eheleute).

Anderenfalls: Einbeziehung der unternehmerischen Tätigkeit in die anderweitigen (unternehmerischen) Tätigkeiten des Stpfl.
Vorsteuerabzug aus Lieferung/Installation mit 0 EUR („Null-Steuersatz“), aber **Versteuerung der Einspeiseerlöse** und **nicht der unentgeltlichen Wertabgaben**, da **keine Vorsteuerabzugsberechtigung i.S.d. § 3 Abs. 1b UStG** vorlag.

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Probleme zum Jahreswechsel 2022/2023 (Umstellung der Besteuerung)

- Die Leistung ist **ausgeführt** mit **Abschluss der Installation** bzw. **Lieferung** der PV-Anlage (= Verschaffen der Verfügungsmacht, § 3 Abs. 1 UStG)
 - **Hier:** Werklieferungsvertrag, d.h. **Verfügungsmacht** wird mit **Abnahme** des Werks verschafft, A 13.2. Abs. 1 Nr. 1 UStAE
- **Keine Steuerbegünstigung** von **Bestandsanlagen** und
- **Keine erweiterte Grenze von 100 kWp**.

BERATUNGSHINWEIS : Entnahme von „Altanlagen“

Entwurf BMF-Schreiben

Entnahme unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der USt, es sei denn, dass **mindestens 90%** des erzeugten Stroms für **nichtunternehmerische Zwecke** verwendet werden.

Probleme: Keine Rechtsgrundlage; Umkehrschluss zur 10%-Grenze in § 15 Abs. 1 S. 2 UStG nicht gerechtfertigt.

Zutreffend ggfs. sog. „**Entnahmewahlrecht**“ (Gegenstück zum „Zuordnungswahlrecht“)



BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Probleme zum Jahreswechsel 2022/2023 (Umstellung der Besteuerung)

Mietmodelle – kein „Nullsteuersatz“ möglich, Anhang III Nr. 10c zu Art. 98 MwStSystRL begünstigt nur Lieferung etc.



BERATUNGSHINWEIS 1 : Miete von PV-Anlagen

Entwurf BMF-Schreiben differenziert nach Miete und Mietkauf-/Leasingmodellen. Mietkauf-/Leasing mit Kaufoption begünstigt.



BERATUNGSHINWEIS 2 : Veräußerung von „Altanlagen“ an Ehegatten in 2023)

GiG nach § 1 Abs. 1a UStG – Erwerber tritt nach § 15a Abs. 10 UStG in die „Fußstapfen“ des Veräußerers – Wechsel der Besteuerungsart (Regelbesteuerung / Kleinunternehmer) löst – innerhalb des Berichtigungszeitraums - nach § 15a Abs. 7 UStG **Vorsteuerberichtigung**

BESTEuerung VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Probleme zum Jahreswechsel 2022/2023 (Umstellung der Besteuerung)



BERATUNGSHINWEIS 2 : Veräußerung von „Altanlagen“ an Ehegatten in 2023)

GiG nach § 1 Abs. 1a UStG – Erwerber tritt nach § 15a Abs. 10 UStG in die „Fußstapfen“ des Veräußerers – Wechsel der Besteuerungsart (Regelbesteuerung / Kleinunternehmer) löst – innerhalb des Berichtigungszeitraums - nach § 15a Abs. 7 UStG **Vorsteuerberichtigung**

SONSTIGE ÄNDERUNGEN IM JAHRESSTEUERGESETZ 2022 (UMSATZSTEUER)

- **Aufhebung des § 23 UStG** – Pauschalierung von Vorsteuerbeträgen für bestimmte Berufsgruppen bzw. bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten (aufgeführt in Anlagen zur UStDV). In Abhängigkeit von der Tätigkeit ergab sich ein bestimmter Vorsteuersatz. **Grund: Geringe Bedeutung**
- **Anhebung der Umsatzgrenze der Durchschnittssatzbesteuerung in § 23a UStG auf von 35.000 EUR auf 45.000 EUR** Körperschaften, Personenvereinigungen etc. iSd § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG = pauschaler Vorsteuerabzug von 7%. Wegen des ermäßigten USt-Satzes bei Ausgangsumsätzen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) UStG ergibt sich idR keine Zahllast.
- **In § 4 Nr. 1 Buchst. b) UStG wird der Hinweis auf § 18a Abs. 10 UStG gestrichen:** Das bedeutet, dass die Steuerfreiheit der igL auch dann eintritt, wenn die ZM verspätet oder berichtigt innerhalb der Festsetzungsfrist abgegeben wird.

In Kraft seit: 1.1.2023

SONSTIGE ÄNDERUNGEN IM JAHRESSTEUERGESETZ 2022 (UMSATZSTEUER)

- **Änderung § 2 Abs. 1 S. 1 UStG:** Unternehmereigenschaft besteht **unabhängig** davon, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften **rechtsfähig** ist (also auch **nicht rechtsfähige Personengemeinschaften**, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften oder ungeteilte Erbengemeinschaften). **BFH-Rspr. (Urt. v. 22.11.2018 – V R 65/17 – keine Unternehmereigenschaft einer Bruchteilsgemeinschaft) wird nicht angewendet.**

In Kraft seit: 1.1.2023

SONSTIGE ÄNDERUNGEN IM JAHRESSTEUERGESETZ 2022 (UMSATZSTEUER)

- **Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG** wird erneut um zwei Jahre **bis zum 31.12.2024 verlängert**:
 - Dazu Billigkeitsregelung in BMF-Schr. v. 2.2.2023**
 - Wenn jPöR in 2023 USt ausweist, wird diese nach **§ 14c Abs. 2 UStG** geschuldet, aber ausnahmsweise kann der **LE Vorsteuer** abziehen.
 - Besteht **keine Gefährdungslage**, kann auf Festsetzung der **§ 14c Abs.2 UStG-Steuer verzichtet** werden.

Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

UMSETZUNG DAC 7-RICHTLINIE DER EU MUSSTE BIS ZUM 31.12.2022 ERFOLGEN

- PStTG vom 20.12.2022 (BGBl I 2022, 2730)
- PStTG beinhaltet ausschließlich steuerliches Verfahrensrecht
- PStTG berührt nicht die Steuerfestsetzung nach den Steuergesetzen (EStG, KStG, UStG, GewStG)
- **Inkrafttreten: 1.1.2023**

Dazu: Anwendungsschreiben des BMF v. 2.2.2023



HINWEIS

Geht über Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Betreiber von Onlinemarktplätzen nach § 22 f UStG hinaus.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2023 am 24.2.2023

21

21

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

Inhalt:

- Umfassende Meldepflichten für **Betreiber digitaler Plattformen** und grenzüberschreitender Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten.



BERATUNGSHINWEIS:

Digitale Plattformen iSd PStTG sind z.B. **nicht**: Vermittlungsportale, Online-Bezahldienste, Preisvergleichsseiten, Produktsuchmaschinen oder Jobbörsen

- Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- Meldung für das Kalenderjahr 2023 spätestens bis zum 31.1.2024
- **Unzutreffende, unvollständige** oder **nicht rechtzeitige Meldung** ist eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße 30.000 EUR/ 50.000 EUR) , § 25 PStTG.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2023 am 24.2.2023

22

22

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

- **Unzutreffende, unvollständige oder nicht rechtzeitige Meldung** ist eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße 30.000 EUR/ 50.000 EUR) , § 25 PStG.



BERATUNGSHINWEISE:

Unzutreffend ist eine Meldung nach BMF v. 2.2.2023 schon dann, wenn eine Meldung übermittelt wird, die **nicht meldepflichtige Informationen** enthält. Bereits die leichtfertig unrichtige Meldung ist eine bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit**

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

- **Meldepflichtig sind Plattformbetreiber**, die Sitz/Geschäftsleitung im Inland haben, nach inländischem Recht eingetragen sind oder eine Betriebsstätte im Inland haben.
- **Meldepflicht** des Plattformbetreibers für Anbieter, die
 - **Relevante Tätigkeiten** auf Plattformen ausführen und
 - Mit diesen Tätigkeiten die gesetzlich definierten Aufgriffsgrenzen überschreiten

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ


Relevante Tätigkeiten (Tätigkeiten gegen Vergütung, § 5 PStTG)

- Zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen (z.B. Vermietung über Airbnb)
- Erbringung persönlicher Dienstleistungen (z.B. Handwerkerleistungen)
- Verkauf von Waren
- Zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln (z.B. Wohnwagenvermietung)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2023 am 24.2.2023

25

25

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

Meldepflichtige Informationen	Anbieter = Unternehmer	Anbieter = Privatperson
Vor- und Nachname		X
Eingetragener Name	X	
Anschrift	X	X
Steuer-ID und Mitgliedstaat der Erteilung	X	X (sofern nicht vorhanden: Geburtsort)
UST-ID (sofern vorhanden)	X	X
Geburtsdatum		X
Handelsregisternummer	X	
Betriebsstätte (sofern vorhanden und in Tätigkeit eingebunden)	X	
Kennung des Finanzkontos (sofern vorhanden)	X	X
Inhaber des Finanzkontos (sofern vorhanden und vom Anbieter abweichend)	X	X
Mitgliedstaaten der Ansässigkeit oder des unbeweglichen Vermögens	X	X
Gebühren, Provisionen oder Steuern pro Quartal (vom Plattformbetreiber einbehalten / berechnet)	X	X
Gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung pro Quartal	X	X
Zahl der relevanten entgeltlichen Tätigkeiten pro Quartal	X	X

ENTNOMMEN KMLZ-NEWSLETTER 31/2022

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2023 am 24.2.2023

26

26

**BERATUNGSHINWEIS:**

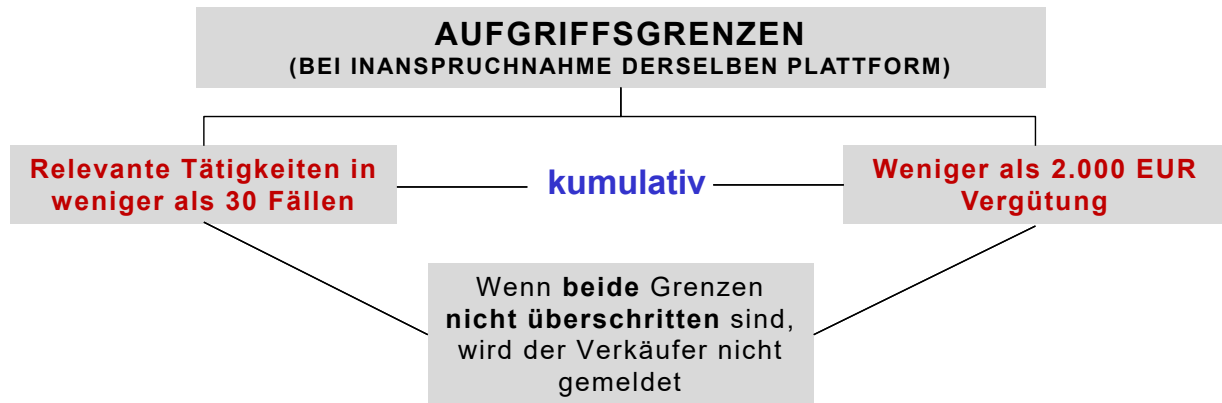
Pflicht der Plattformbetreiber zur Überprüfung der UStIDNr der Anbieter (§ 18 Abs. 1 S. 2 PStTG):

BMF vom 2.2.2023 verweist insofern auf **MIAS-Abfrage** (Gültigkeit deutscher UStIDNr **ohne Angaben zum Unternehmen**).

MIAS-Abfrage genügt also den Vorgaben des PStTG.

- **Aufriffsgrenzen**

- Freigestellt sind Anbieter, die im Kalenderjahr **unter Inanspruchnahme derselben Plattform**
 - **in weniger als 30 Fällen** relevante Tätigkeiten erbracht haben **und (kumulativ!!)**
 - dadurch insgesamt **weniger als 2.000 EUR als Vergütung** erhalten haben.



▪ Empfänger der Informationen

- **BZSt** nimmt die Informationen entgegen und leitet diese weiter
 - Zuständige Landesfinanzbehörden
 - Die zuständigen (Finanz-) Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten
 - Finanzbehörden prüfen, ob Verkaufserlöse steuerlich erklärt wurden.
- **Verbindliche Auskunft**, ob Plattform oder relevante Tätigkeit vorliegt ist möglich gegen eine **Gebühr von 5.000 EUR** (aus Billigkeitsgründen kann auf die Gebühr verzichtet werden).
- **Freistellung gem. § 11 PStTG**: Das BZSt kann auf Antrag feststellen, dass die Plattformbetreiber betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Die Feststellung kann nur für jeweils einen Meldezeitraum getroffen werden.

Aktuelle Entwicklungen bei der Grundsteuer

31


 GRUNDSTEUER

Abgabe – Frist - Fristverlängerung

- **Abgabefrist für Grundsteuererklärung war bis zum 31.1.2023 bundesweit verlängert.**
- **Bayern verlängert bis zum 30.4.2023**
- **LStN:** „Trotz abgelaufener Frist nehmen die Finanzämter noch Grundsteuererklärungen an“ 😊 😊 😊
- Grundsteuererklärungen sind in Deutschland für **36 Mio. Immobilien** abzugeben
 - **Stand 31.1.2023: 20 Mio. abgegeben** (ca. 57 %) – gilt auch für Niedersachsen

32

Folgen der Nichtabgabe

- **Erinnerung mit neuer Frist für die Abgabe**
- Ggfs. Verspätungszuschlag (25 EUR/Monat)
- Schätzung § 162 AO
- Zwangsgeld erst nach vorheriger Androhung

Einspruch gegen Grundsteuermessbescheid ?

- **Neuregelung möglicherweise (wiederum) verfassungswidrig**
- **Geltend gemachte Gründe:**
 - Nach Bundesmodell besteht keine Möglichkeit ggfs. durch Gutachten den **niedrigeren tatsächlichen Wert** nachzuweisen

Verstoß gegen grundgesetzlich garantiertes Übermaßverbot?

- Festsetzung der Grundsteuer erfolgt erst durch Grundsteuerbescheide der Gemeinden. Dann werden Grundsteuermess(wert-)bescheide als Grundlagenbescheide bereits **bestandskräftig** sein

Verstoß gegen grundgesetzlich garantiertes Bestimmtheitsgebot?

Einspruch gegen Grundsteuermessbescheid ?

- **Prüfen:** Einspruch gegen Grundsteuermessbescheid
- **Mustereinspruch**
 - z.B.: https://www.haufe.de/steuern/kanzlei-co/einspruch-gegen-die-neuen-grundsteuerwertbescheide_170_581360.html
- Ruhen oder Aussetzung des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 AO derzeit im Hinblick auf Musterverfahren nicht möglich (sog. Zwangsruhe).
 - **FinVerw kann** allerdings durch Allgemeinverfügung RdV gem. **§ 363 Abs. 2 Satz 3 AO anordnen** – zweckmäßig bei massenhaften Einsprüchen oder aufgrund eines bei einem FG bereits anhängigen Musterverfahrens.

Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung

U2|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Einkommensteuer

37

U2|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

BMF: Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)

38

Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen bei selbstgenutzten Gebäuden

Steuerabzugsbetrag seit 1.1.2020

- Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als 10 Jahre
- Gilt für Baumaßnahmen, mit denen **nach dem 1.1.2019 begonnen** wird und die **vor dem 1.1.2030 abgeschlossen** sind, § 52 Abs. 35a EStG.



- **Dazu jetzt neues BMF-Schreiben vom 26.1.2023**

Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen bei selbstgenutzten Gebäuden

Grundlagen der Förderung von Baumaßnahmen:

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- **Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind**

Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen bei selbstgenutzten Gebäuden

Umfang der Förderung

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	Maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 EUR

- **Stpfl. muss eine Bescheinigung des Fachunternehmens vorlegen nach amtlich vorgeschriebenem Muster, § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG**

Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen bei selbstgenutzten Gebäuden

- **BMF veröffentlicht mit Schreiben vom 26.1.2023 neue Musterbescheinigungen** für Fachunternehmen (**Muster I**), Energieberater, Energieeffizienz-Experten und weitere ausstellungsberechtigte Personen (**Muster II**)
- **Hintergrund:**
 - VO zur Änderung der Energetische-Sanierungsmaßnahmen-VO v. 14.6.2021 (BGBl. I 2021, 1780) – **Ausdehnung auf Fachunternehmen der Fenstermontage**
 - 2. VO zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-VO v. 19.12.2022 (BGBl. I 2022, 2414) – zum **1.1.2023 Förderung gasbetriebener Heizungsanlagen herausgenommen** und **Förderbedingungen** für Gebäude- und Wärmenetze sowie Biomasseheizungen **angepasst**.

BFH: Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

43

BFH-Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

- **BFH-Urt. v. 17.1.2023 – IX R 15/20**
- Solidaritätszuschlag war in den Jahren 2020 und 2021 **nicht verfassungswidrig**.
 - **Vorbringen der Kläger:** Verbliebener Solidaritätszuschlag ist eine verkappte „Reichensteuer“, die gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) verstößt
 - BFH hat die Klage abgewiesen – **keine Vorlage an das BVerfG**

44

BFH-Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

Begründung des BFH

- In den Streitjahren 2020 und 2021 bestand nach wie vor ein **wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf** des Bundes (Rentenversicherung, Arbeitsmarkt)
- **Finanzieller Mehrbedarf** ist nach 26 bzw. 27 Jahren nach der Einführung des Soli **noch nicht abgelaufen**. Auf Mehrbedarf durch Corona-Pandemie bzw. Ukraine-Krieg kommt es deshalb nicht an.
- Der **Verringerung des Bedarfs** hat der Gesetzgeber mit einer Beschränkung des Soli auf Bezieher höherer Einkommen **Rechnung getragen**.
- **Ungleichbehandlung** höherer Einkommen ist **sachlich gerechtfertigt**: Solidaritätszuschlag kann und darf sich an der Leistungsfähigkeit des Stpfl. orientieren.

BFH: Mieterabfindungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei VuV

Mieterabfindungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei VuV

BFH-Urt. v. 20.9.2022 – IX R 29/21, DStR 2023, 20

Sachverhalt:

Die Klägerin - eine vermögensverwaltende GbR - erwarb 2016 eine vermietete Immobilie mit vier Wohneinheiten (Kaufpreis 1,2 Mio. EUR). Im Anschluss renovierte sie die Immobilie im Jahr 2017 für ca. 615.000 EUR. Um die Renovierungsarbeiten problemloser durchführen zu können, zahlte die Klägerin an die Mieter zur Beendigung der bestehenden Mietverhältnisse Abfindungen in Höhe von 35.000 EUR.

Diesen Betrag machte sie in der gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung für das Streitjahr als sofort abziehbare WK geltend. Das FA qualifizierte den Aufwand als im sachlichen Zusammenhang mit den Baumaßnahmen und mithin als HK und versagte den Sofortabzug.

Mieterabfindungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei VuV

Entscheidung und Begründung des BFH:

- Der BFH gab der Klage statt. Bei den Abfindungszahlungen handelt es sich um sofort abzugsfähige WK
- Mieterabfindungen stellen keine Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG dar. Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf bauliche Maßnahmen am Gebäude.
- Auf einen Veranlassungszusammenhang zwischen Baumaßnahme und Abfindungszahlung kommt es nicht an.
- Maßgebend ist die Abgrenzung zwischen **originären HK** und **anschaffungsnahen HK**. Originäre HK unterliegen einer engen Auslegung, während anschaffungsnahe HK – wie im Streitfall denkbar – nur für Baumaßnahmen selbst anfallen.

Mieterabfindungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei VuV



Umsatzsteuer



BFH: Umsatzsteuerliche Behandlung von Schulungsleistungen

51

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerliche Behandlung von Schulungsleistungen

BFH v. 15.12.2021 – XI R 3/20 – Präventions-/Persönlichkeitstrainer

Die Tätigkeit eines **Präventions- und Persönlichkeitstrainers** ist kein Schul-/Hochschulunterricht i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL. Kein „breites Spektrum“.

(Möglichweise aber Steuerbefreiung einer **Tätigkeit zur „Erziehung von Kindern und Jugendlichen“**, Art. 132 Abs. Buchst. i MwStSystRL – deshalb zurückverwiesen an FG)

52

Umsatzsteuerliche Behandlung von Schulungsleistungen

BFH v. 22.6.2022 – XI R 32/21 – Supervisionsleistungen ust-frei

Art. 132 Abs. 1 **Buchst. j** MwStSystRL (von Privatlehrern erteilter Schul-/Hochschulunterricht) erfasst auch Unterrichtseinheiten, die sich auf **Ausbildung**, **Fortbildung** und **berufliche Umschulung** beziehen.

Die Anforderungen, die der EuGH an die Steuerfreiheit von Schul-/Hochschulunterricht stellt, gelten hier nicht („breites Spektrum“ etc.)
Bei Supervisionen handelt es sich nicht um Aus-/**Fortbildung** in diesem Sinne.

Abgrenzung zu Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL
(**Wortlaut enthält auch Aus- und Fortbildung bezogen auf jPÖR**)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Schulungsleistungen

BFH v. 17.11.2022 – V R 33/21 – Fahrsicherheitstraining

Fahrsicherheitstraining betrifft „Kurse *belehrender Art*“ i.S.d. § 4 Nr. 22 Buchst. a) UStG, wenn es sich um eine Schulungsmaßnahme handelt, die zum Erwerb oder zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse konkret geeignet ist.

Für die **Steuerfreiheit als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung** kommt es nicht auf die Voraussetzungen des nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL steuerfreien Unterrichts an.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Schulungsleistungen

Unterscheidung:

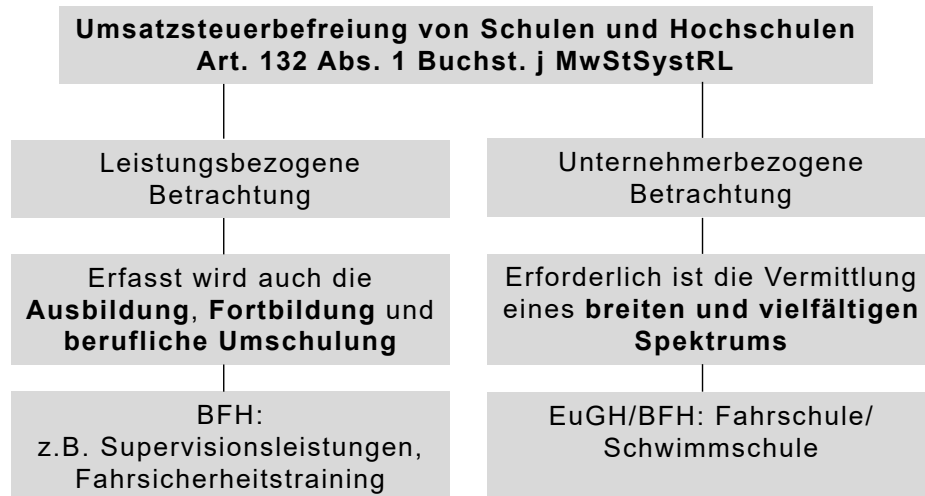
- Schul- und Hochschulunterricht und
- „spezifische“ Bereich der Aus- und Fortbildung (mit Umschulung).



BERATUNGSHINWEIS:

Bei Bildungsangeboten, die einem „allgemeinen“ Schul- und Hochschulunterricht entsprechen, ist es Tatbestandsvoraussetzung, dass ein breites Spektrum an Kenntnissen und Fähigkeiten vermittelt wird.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Schulungsleistungen



Wann geht es weiter ...

57

HINWEIS AUF UNSERE ZWISCHEN-UPDATES



Zwischen-Update-Webinar-Termine, jeweils ab 10.00 Uhr (Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Fr., 27.01.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.02.2023, Dr. Jörg Grune

Fr., 28.04.2023, Dirk Krohn

Mi., 17.05.2023, Michael Seifert

Fr., 28.07.2023, Dr. Jörg Grune

Do., 17.08.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 27.10.2023, Dirk Krohn

Fr., 08.12.2023, Michael Seifert

58